

- Beiblatt zur Beantragung einer *BBT_{guw}*-Bürgschaft -

1. Antrag auf Bürgschaft	
Für das GuW Thüringen-Darlehen in Höhe von	EUR wird gemäß Antrag vom
Name, Vorname/Firma	
Straße/Hausnummer:	
PLZ:	Ort:
☐ eine 80%ige Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH – BBT – (bei einem Bürgschaftsbetrag bis 2.000 TEUR) beantragt.	
Beabsichtigte Sicherheiten:	
Die TAB wird ermächtigt, den Antrag samt Anlagen an die BBT weiterzuleiten. Für diesen Fall wird die TAB von jeglicher Haftung freigestellt, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übertragungsfehler, Missverständnisse und Irrtümer entsteht, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der TAB verursacht werden.	

2. Erklärungen des Endkreditnehmers
Ich habe die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB) der Bürgschaftsbank erhalten und erkenne(n) diese an. Ich erkläre, innerhalb der letzten drei Jahre ☐ keine ☐ die in der Anlage erläuterten „de minimis“- Beihilfen gemäß den Beihilferegularien der EU erhalten bzw. beantragt zu haben. Mir/uns ist bekannt, dass den Bürgschaften der Bürgschaftsbank Subventionen des Bundes und des Landes zugrunde liegen. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen. Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns zu der Textziffer 1 und Anlagen a bis i angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Mir/uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach 264 StGB bekannt. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz bin ich/sind wir hingewiesen worden. Eine Bürgschaftsübernahme erfolgt nach den geltenden EU-Bestimmungen. Gleichzeitig gestatte(n) ich/wir unwiderruflich, dass der Finanzminister des Landes Einsicht in die Steuerakten beim Finanzamt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements nimmt. Im Falle der drohenden Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft ist der Finanzminister berechtigt, dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank zweckdienliche Angaben aus den Steuerakten zu machen.
Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung Mir/Uns ist bekannt, dass sich die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient. Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die Bürgschaftsbank die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zweck der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Bürgschaftsantrages, der Entscheidung, ob eine Bürgschaftsübernahme für mein/unser Vorhaben möglich ist, der Bürgschaftsverwaltung und deren Abwicklung verarbeitet. Die Einwilligung bezieht sich auch auf die statistische Auswertung dieser Daten durch die Bürgschaftsbank einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating). Soweit sich die Bürgschaftsbank im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der Bürgschaftsbank zu den oben genannten Zwecken verarbeiten. Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die Bürgschaftsbank berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Bürgschaftsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Banken, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck befreie(n) ich/wir die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten. Ich/wir versichere(n), berechtigt zu sein, auch für alle weiteren in der Anfrage/ im Antrag genannten Personen Angaben machen zu dürfen. Insbesondere bei der Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Garantien für Beteiligungen, bei Eintreten des Bürgschafts- bzw. Garantiefalles, bei Vertragsänderungen, bei Vergleichen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen gem. Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung werden Daten an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), das Bundesfinanzministerium (BMF) und das jeweilige Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerium übertragen. Auch hierzu erteile/n ich/wir meine/unsere Einwilligung. Es ist mir/uns bekannt, dass weitere Informationen zum Umgang mit meinen /unseren Daten beim BMWi, BMF und den Landeswirtschafts- und Landesfinanzministerien auf der Homepage der jeweiligen Bundesministerien und der jeweiligen Landesministerien unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung“ bzw. „Datenschutzhinweise“ einsehbar sind.

Widerrufsbelehrung

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter

E-Mail: info@bb-thueringen.de oder auf dem Postweg: Bürgschaftsbank Thüringen GmbH, Bonifaciusstr. 19, 99084 Erfurt

widerrufen kann/können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

Bearbeitungsentgelte und Bürgschaftsprovision

Alle Abrechnungsunterlagen (Rechnungen und SEPA-Vorankündigungen), die an mich/uns gerichtet sind, sind an folgende E-Mail-Adresse(n) zu senden:

E-Mailadresse:

Die BBT wird die Abrechnungsunterlagen in einem den aktuellen Standards entsprechendem Format erstellen und mit einer Transportverschlüsselung nach aktuellem Standard versenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die BBT in Bezug auf den Rechnungsversand per E-Mail keine Sicherheitsgarantie auf Erhalt oder Manipulationsfreiheit übernimmt. Aus technischen Gründen können persönliche Daten nicht geschwärzt oder unkenntlich gemacht werden. Die datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie auf www.bb-thueringen.de unserer Homepage.

Der Einzug des einmaligen Bearbeitungsentgeltes und der jährlich fälligen Bürgschaftsprovision erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Das entsprechende SEPA-Lastschriftmandat

- ☐ habe ich beigelegt.
☐ liegt bereits vor:

(IBAN | | | | | , BIC).

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

3. Erklärung des Antrag stellenden Kreditinstitutes

Der vorstehende Antrag wird auf der Grundlage der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB) gestellt, die wir hiermit anerkennen. Wir bestätigen, dass die zu verbürgenden Kredite bisher nicht gewährt sind.

Die Subventionserheblichkeit der im Antrag angegebenen Tatsachen im Sinne von § 264 StGB ist uns bekannt.

Bei Existenzgründungs- und Übernahmefinanzierungen haben wir das Formular „Einwilligung zur Datenübermittlung zwischen SCHUFA und Bürgschaftsbank“ (abrufbar unter www.bb-thueringen.de) vom Kreditnehmer/ Gesellschafter(n) unterschreiben lassen und zu unseren Kreditunterlagen genommen. Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen eine Kopie zuzusenden.

Hausbank nimmt am SCHUFA-Verfahren teil*: ☐ Ja ☐ Nein

Sofern wir am SCHUFA-Verfahren teilnehmen, nehmen wir, nachdem die Forderung nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank auf diese übergegangen ist und solange wir die Beitreibung der Forderung für diese betreiben, die Meldepflichten gegenüber der SCHUFA auch für die Bürgschaftsbank unter unserer eigenen SCHUFA-Kennziffer (FKZ) wahr*.

*bei Existenzgründungs- und Übernahmefinanzierungen

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antrag stellenden Kreditinstitutes

4. Unterlagen

Es sind folgende notwendigen Angaben/Unterlagen einzureichen:

- a) Lebenslauf bzw. beruflicher Werdegang des Kreditnehmers/Gesellschafters
- b) Vorhabensbeschreibung/Unternehmenskonzept
- c) Angaben zum Betriebsgrundstück (eigenes Grundstück/Miet-/Pachträume), Grundbuchauszug bei vorhandenem Grundbesitz
- d) Übersicht über bestehende Kredite einschließlich Konditionen und Sicherheiten, ggf. auch bei anderen Kreditinstituten
- e) Investitions- und Finanzierungsplan, Angaben zu Eigenmitteln, Sicherheiten nicht verbürgte Kredite im Rahmen des Investitionsvorhabens
- f) Selbstauskunft
- g) Erklärung über bereits erhaltene „de-minimis“-Beihilfen, falls unter 2. nicht „keine“ angekreuzt wurde
- h) Kopien von Miet-, Pacht-, Leasing- und Lizenzverträgen
- i) Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt des Kreditnehmers. Die Bescheinigung in Steuersachen ist gebührenfrei und wird auf formlosen Antrag (auch persönlich oder telefonisch) unter Angabe des vollständigen Vor- und Nachnamens bzw. der Firmenbezeichnung, der Anschrift sowie der Steuernummer/Identifikationsnummer hin erteilt.

Ergänzende Angaben/Unterlagen:

- j) Kreditvorlage/Stellungnahme des Kreditinstitutes
- k) Kopie des gestellten KfW-Antrages/sonstigen Förderantrages
- l) vollständige Jahresabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre einschließlich verbundener Unternehmen
- m) Daten zum lfd. Geschäftsjahr (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen einschl. Summen- und Saldenliste o. Ä.)
- n) Gesellschaftsvertrag, Handelsregistrauszug einschließlich verbundener Unternehmen
- o) Firmenorganigramm
- p) Übernahme-/Kaufverträge
- q) Rentabilitätsvorschau in Form einer vorweggenommenen Gewinn-und-Verlust-Rechnung
- r) Liquiditätsplan für 12 Monate
- s) Schufa-Auskunft bei Existenzgründern
- t) Angaben zu einer evtl. bestehenden Kreditversicherung
- u) Formular SEPA-Lastschriftmandat (auf www.bb-thueringen.de abrufbar)

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit)



Einheitliche ABB-Kredit der deutschen Bürgschaftsbanken¹

(Stand 1. Oktober 2023)

Allgemeine Regelungen

1. Zweckbestimmung und Art der Bürgschaft

- (1) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften für Unternehmen oder Existenzgründer (nachfolgend auch „Kreditnehmer“, „Kreditnehmereinheit“ oder „Antragsteller“ genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Kreditsicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Für die Bürgschaften gelten - soweit in der Bürgschaftserklärung nichts anderes vorgesehen ist - die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit).
- (2) Bei den von der Bürgschaftsbank übernommenen Bürgschaften handelt es sich um Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaften (nachfolgend „Ausfallbürgschaft“ oder „Bürgschaft“ genannt) unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG. Diese Bürgschaften sind anteilig von Bund und Land rückverbürgt.
- (3) Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Ausfallbürgschaft gewährt werden (Deggendorf-Klausel), es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- (4) Für Kredite, zu deren Gewährung sich der „Kreditgeber“ (Kreditinstitut, Bausparkasse, Versicherungsunternehmen, nachfolgend auch „Hausbank“ oder „Kreditinstitut“ genannt) bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden keine Bürgschaften übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- (5) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten für Unternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse.

2. Umfang der Ausfallbürgschaft

- (1) Die Ausfallbürgschaften haben folgenden Deckungsumfang:
 - a) Die Ausfallbürgschaften können bis zur Höhe von 80 v. H. des einzelnen Kreditbetrages übernommen werden. Der Höchstbetrag der Ausfallbürgschaften (Bürgschaftsobligo), die Laufzeiten und weitere Bestimmungen zu den einzelnen Bürgschaftsprogrammen sind im Internet unter www.bb-thueringen.de veröffentlicht.
 - b) Die einzelne Ausfallbürgschaft erstreckt sich außer auf den Kreditbetrag auch auf anteilige Zinsen und Provisionen (ohne Verzugs-, Zinsses- und Strafzinsen sowie Vorfälligkeitsentschädigungen und ähnli-

che Ansprüche), jedoch nur im Rahmen des in der Bürgschaftsurkunde festgelegten Höchstbetrages. Dieser mindert sich bei nicht vollständiger Valutierung des Kredites entsprechend.

- c) Die Kosten der Rechtsverfolgung und Sicherheitenverwertung können im Falle notwendiger Beauftragung Dritter auf Antrag anteilig gesondert erstattet werden.
 - d) Ab Fälligstellung der Kredite ist für längstens ein Jahr der Verzugschaden, begrenzt auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 v. H., in den verbürgten Höchstbetrag einzubeziehen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und der Bürgschaftsbank angezeigte Regelzinssatz überschritten werden.
 - e) Verbürgte Kredite sind tilgungspflichtig und sollen bis zum Ende der Laufzeit der Bürgschaft zurückbezahlt werden. Freijahre sind zulässig; sie können für Kontokorrent- und Avalkreditrahmen bis zu vier Jahre betragen. Vor Ablauf der Freijahre können für verbürgte Kontokorrent- und Avalkreditrahmen bei der Bürgschaftsbank zwei weitere tilgungsfreie Jahre beantragt werden, in Ausnahmefällen bis zu vier Freijahre.
- (2) Wird der von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision

- (1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend „Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Vorhabens (nachfolgend „Vorhaben“ oder „bestimmungsgemäß“) mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.
- (2) Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet www.bb-thueringen.de abrufbar ist und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH, Bonifaciusstraße 19, 99084 Erfurt eingesehen werden kann.
- (3) Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- (4) Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung – schriftlich oder in Textform – bei der Hausbank, sowie Erfüllung sämtlicher in der

¹ Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den ABB bei Nennung von Personengruppen die generisch maskuline Form verwendet.

Bürgschaftserklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB), wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts und der Bürgschaftsprovision gemäß Ziff. 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

5. Verrechnung, Rückstände

- (1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredits ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Tilgungen, etc.) maßgeblich.
- (2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.
- (3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Kreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;
- b) sich der Kreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeiträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- c) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- d) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- e) der Kreditnehmer den im Antrag genannten Investitionsort oder den Sitz des Betriebes von Thüringen in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- f) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;
- g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

Pflichten des Kreditnehmers

7. Auskunft- und Informationspflicht

- (1) Der Kreditnehmer / die Kreditnehmereinheit ist verpflichtet, der Hausbank - und der Bürgschaftsbank auf Anforderung - spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und - soweit von Hausbank oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten - die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse bzw. wenn keine Bilanzierungspflicht besteht, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse auf andere geeignete Weise offenzulegen.
- (2) Der Kreditnehmer hat die Hausbank über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich zu informieren.

8. Prüfung

- (1) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen anteilig rückverbürgt. Die Hausbank, die Bürgschaftsbank, der Bund, das Land und deren Beauftragte sowie die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers / der Kreditnehmereinheit und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zu prüfen.

- (2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den in Abs. 1 genannten Stellen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.
- (3) Der Kreditnehmer entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum, aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückbürgen Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Hausbank, das Finanzamt und alle zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und dem Land und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.
- (4) Die Kosten dieser Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

9. Sicherheiten

- (1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, so weit wie möglich und rechtlich zulässig, Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder der Hausbank nachträglich zu verstärken. Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern.
- (2) Wesentliche Gesellschafter des Kreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Mithaftung sonstiger Personen zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

Pflichten der Hausbank

10. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich oder, soweit rechtlich zulässig, in Textform auszufertigen. Die ABB-Kredit sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.
- (2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages unverzüglich, spätestens sechs Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (3) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

11. Antrag im Wege digitaler Übermittlung

- (1) Leitet die Hausbank den Bürgschaftsantrag im Wege der digitalen Übermittlung weiter, ist sie verpflichtet,
 - a) das Vorliegen einer Einwilligung des Antragstellers sowie ggf. Dritter in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung mit dem elektronischen Versand zu bestätigen;
 - b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen Antrag in Textform einschließlich Anlagen zu erzeugen;
 - c) den Antrag vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen, wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;
 - d) ihre (Hausbank) Erklärung im Antrag zu unterzeichnen wobei die Unterschrift auch durch telekommunikative Übermittlung oder in digitaler Form geleistet/erbracht werden kann;
 - e) den unterzeichneten Antrag treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des verbürgten Kredits oder bei Ausfall bis zu

dessen vollständiger Abwicklung – für die Bürgschaftsbank aufzuehalten und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

- (2) Werden Daten im Wege digitaler Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

12. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäschere-, sanktions- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Für Zwecke der Bestellung und Überwachung der Sicherheiten gelten die in Abs. 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Bestellung und Überwachung der Sicherheiten gemäß internen Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des KWG und der MaRisk, zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Bestellung und Überwachung der Sicherheiten von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Krediten darf keine geringere Sorgfalt als im übrigen Kreditgeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Hausbank zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziff. 20) bleibt davon unberührt.
- (3) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) und der EU Geldwäschevorgaben durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von der Hausbank „wirtschaftlich Berechtigte“ und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf „politisch exponierte Personen“ zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

13. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten zu verwalten.

14. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

15. Sicherheiten

- (1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotall für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredits. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.
- (2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der

Kreditgeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht verbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten gleichrangig (anteilig quotall) für verbürgte und unverbürgte Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung haften.

- (3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) – und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites – geben.
- (4) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche oder in Textform erteilte Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (5) Die Neu- und Revalutierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer – auch freihändigen – Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o. ä.) geltend machen.

16. Vertragsänderungen und Stundungen

- (1) Veränderungen des Kreditvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Zins- und/oder Tilgungsraten bis zu zwei Monaten.

17. Informations- und Berichtspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers in angemessenem Umfang schriftlich oder in Textform zu erteilen.
- (2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und – soweit erforderlich – der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen – offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (3) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Ziff. 6 vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, die Kredite zu kündigen.
- (4) Die Hausbank hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse, insbesondere zeitnah über Entstehung eines Ausfalls nach Art. 178 CRR (sowie etwaiger Nachfolgeregelungen) und ggf. eine spätere Aufhebung dieser Einstufung (z.B. durch Forbearance), zu informieren.
- (5) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich informiert wird.
- (6) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

18. Prüfung

- (1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

19. Inanspruchnahme, Voraussetzungen

- (1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn
 - a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
 - b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher oder in Textform abgegebener - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungssformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziff. 19 Abs. 2 gilt analog.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

20. Verwertung der Sicherheiten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, Sicherheiten grundsätzlich bestmöglich zu verwerten.
- (2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der in Ziff. 15 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank anteilig übernommen.
- (4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenerwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenerwerb eine andersartige schriftliche oder in Textform vorgenommene Regelung getroffen.
- (5) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

21. Forderungsbeitreibung und -übergang

- (1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den

Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht kraft Gesetzes auf diese übergehen.

- (2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers / eines Bürgen hat die Hausbank für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.
- (3) Vergleiche bedürfen der Einwilligung der Bürgschaftsbank in Textform.
- (4) In Höhe der Zahlungen der Rückbürgen gehen die Forderungen und nicht verwertete Sicherheiten auf diese über. Die Bürgschaftsbank ist von den Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderungen und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.
- (5) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und den Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.
- (6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredites besteht.
- (7) Die der Hausbank entstehenden notwendigen Fremdkosten der Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig erstattet.

Abschließende Bestimmungen

22. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erfurt.

24. Schlussbestimmung

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 01.10.2023 Anwendung.

DATENSCHUTZINFORMATION

1. Name der verantwortlichen Stelle:

Bürgschaftsbank Thüringen GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt)

2. Leiter der verantwortlichen Stelle:

Geschäftsführer:

Michael Burchardt

Stefan Schneider

3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

Alexander Lübeck

Bonifaciusstraße 19

99084 Erfurt

E-Mail: datenschutz@bb-thueringen.de

Tel.: 0361-2135-0

4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle:

Bürgschaftsbank Thüringen GmbH

Bonifaciusstraße 19

99084 Erfurt

E-Mail: info@bb-thueringen.de

Tel.: 0361-2135-0

5. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Es werden personenbezogene Daten im Einklang mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie nationalen Vorschriften, insbesondere BDSG, GWG und KWG verarbeitet. Hierbei handelt es sich insbesondere um Namen, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung.

Der Zweck der Datenverarbeitung richtet sich hierbei im konkreten nach dem/der jeweils gestellten Antrag oder Anfrage bspw. auf Übernahme einer Bürgschaft oder einer Garantie. Dies umfasst insbesondere die Prozesse der Bearbeitung, Abwicklung und des Regresses. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung, Umfrage- sowie zu Scoringzwecken erhoben.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind:

5.1 Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist eine rechtmäßige Verarbeitung auf Grund der Einwilligung gegeben.

5.2 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Übernahme von Bürgschaften sowie Garantien, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge und vorvertraglichen Maßnahmen sowie der Ausführung von Aufträgen und sonstigen Bankgeschäften.

5.3 Verarbeitung aufgrund rechtlicher Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

Für die Bürgschaftsbank ergeben sich rechtliche Verpflichtungen unmittelbar aus einschlägigen Gesetzen und auf Grund bankaufsichtlicher sowie beihilferechtlicher Vorgaben. Hierzu gehören insbesondere die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bürgschaftsbank.

5.4 Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Bank oder Dritter gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Sofern es erforderlich ist, verarbeitet die Bürgschaftsbank die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder von Dritten, sofern nicht Ihre Interessen am Schutz Ihrer personenbezogenen Daten überwiegen.

Solche berechtigten Interessen können insbesondere sein:

- Die Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftseien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Rahmen jeweils nationaler Regelungen,
- die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- die Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen